Dr. Heuss: Die Bestimmung: „soweit sie ihrem Wesen nach anwendbar sind" deckt doch die ganze Frage. „Nach ihrem Wesen" bezieht sich auf „die Grundrechte". Ich finde das nicht zu beanstanden. Eine Enumeration ist hier unmöglich.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: „Der Gleichheitssatz sowie die Grundrechte der ungestörten Religionsausübung, der Freizügigkeit, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Privateigentums gelten für inländische Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit entsprechend". Ich bin schon dafür, daß man eine Aufzählung vornimmt, weil es klarer ist.

Dr. Bergsträsser: Bringen wir nur das Wort „inländische" hinein und lassen wir es im übrigen bei der alten Fassung.

[w. Einschränkung der Grundrechte (Art. 20 b und 20 c)]

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Art 20 b. Hier hat der Redaktionsausschuß[55]) eine Umstellung vorgenommen. Er hat in seiner Fassung genau wie wir die Verwirkung vorgesehen, aber zu „Brief- und Postgeheimnis" noch hinzufügt: „Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis". Ich habe das nicht hineingesetzt, weil ich den ganzen Art. 10 angeführt hatte und das als summarische Inhaltsangabe ansah, wenn „Art. 10" dahinter stand.

Dr. Eberhard: Weil wir auch nur die Lehrfreiheit aufgeführt haben, könnte man vielleicht beim Brief- und Postgeheimnis daran denken, daß wir auch nur diese beiden meinen.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Wenn ich „die Lehrfreiheit" gesagt habe, so ist die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, ihrer Lehre und der Forschung geschützt. Aber es kann praktisch nur die Lehrfreiheit herausgegriffen werden.

Dr. Eberhard: Es ist eine Parallele.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Dann müssen wir doch noch einsetzen: „Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis".

Es bleibt jetzt nur eine Frage offen: Der Redaktionsausschuß sagt, daß unbedingt der Abs. 2 hinzugefügt werden müsse: „Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen". Meiner Anschauung nach nimmt man damit dem Abs. 1 die ganze Wirkung. Das geht unter keinen Umständen.

Dr. Bergsträsser: Es kann nur der Rekurs an das Bundesverfassungsgericht gehen.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Es kann sein, daß die Verwaltungsbehörde eine unrichtige Verfügung getroffen hat, und es muß dann über eine Klage dagegen entschieden werden. Es kann aber dann nur den Rekurs geben. Die vorgeschlagene Formulierung von Abs. 2 müssen wir unter allen Umständen abstellen, sonst wird dem Artikel die ganze Wirksamkeit genommen.

Dr. Heuss: Darüber brauchen wir nichts zu schreiben.

[55]) Dok. Nr. 40.

Dr. Eberhard:
sche Grundor
heißt: „Eine F
Grundordnung
Dr. Heuss: Ich
freiheitliche
Aber wenn ei
mokratisch" u
Dr. Eberhard:
kämpft oder
Dr. Heuss: Es
oder an den
Vors. [Dr. v.
ganz gut. Es
„volksdemokra
Dr. Heuss: De
tisch gesehen.
Kaiser: Es ge
Das schließt
Dr. Heuss: Da
funden hat, w
stehen: „die f
Vors. [Dr. v.
demokratische
Dr. Eberhard:
Vors. [Dr. v.
Redaktionskon
tes in dem Ge
an den Geset
Dinge laufen?
scheint mir zw
die wir klar h
nem Wesensg
sungswidrigke
nach den Bes
werden kann,
les sind hier
setz macht, ka
aber einer he
Erachtens zu
Dr. Bergsträss
den Dingen, d
Notstand wird

[56]) Jean Jacque
[57]) Dok. Nr. 40

Dr. Eberhard: Können wir nicht sagen: „gegen die freiheitliche *oder* demokratische Grundordnung"? Wir haben das entsprechend auch in Art. 21 a, wo es heißt: „Eine Partei, die ... darauf ausgeht, die freiheitliche oder demokratische Grundordnung zu beseitigen".

Dr. Heuss: Ich habe ein etwas sonderbares Gefühl bei dieser Formulierung: „die freiheitliche oder demokratische Grundordnung". Ich weiß, was gemeint ist. Aber wenn einer das liest, dann kommt er auf die naheliegende Idee, daß „demokratisch" und „freiheitlich" nicht identische Begriffe sind.

Dr. Eberhard: Es war gemeint, daß einer die freiheitliche Grundordnung bekämpft oder die demokratische.

Dr. Heuss: Es klingt etwas sonderbar. Ich denke dabei an den naiven Leser oder an den boshaften.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Ich finde „freiheitliche demokratische Grundordnung" ganz gut. Es gibt eine demokratische Ordnung, die weniger frei ist – eine „volksdemokratische" – und eine, die freiheitlich ist.

Dr. Heuss: Der Sinn ist völlig deutlich. Aber es werden hier die Dinge antithetisch gesehen. Sie sollen aber im Volksbewußtsein in sich zusammenfließen.

Kaiser: Es genügt, wenn wir sagen: „gegen die demokratische Grundordnung". Das schließt die Freiheit ein.

Dr. Heuss: Das tut sie nicht. Jean Jacques Rousseau[56]), der die Demokratie erfunden hat, war zugleich der Erfinder des Totalitarismus. Lassen wir es doch so stehen: „die freiheitliche demokratische Grundordnung", ohne Komma.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Man könnte höchstens sagen: „zum Kampf gegen die demokratische Freiheitsordnung".

Dr. Eberhard: Ich würde schon „Grundordnung" lassen.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Art. 20 c. Der erste Satz scheint mir in der Fassung des Redaktionskomitees[57]) zu weit zu gehen, daß die Einschränkung des Grundrechtes in dem Gesetz allgemein geregelt sein muß. Welche Anforderungen werden an den Gesetzgeber gestellt, wer überprüft das und wie sollen diese ganzen Dinge laufen? Soll man diese Überprüfung des Gesetzes noch einschalten? Das scheint mir zweifelhaft. Genügt es nicht, wenn der Richter die eine Grenze hat, die wir klar herausstellen, daß durch ein Gesetz niemals ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf? Derjenige, der sich auf die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes beruft, beruft sich auf Art. 20 b Abs. 1: „Soweit nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, darf es in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden". Das alles sind hier formale Bestimmungen. Der Gesetzgeber, der ein dringendes Gesetz macht, kann das alles von vornherein gar nicht übersehen. Dann greift es aber einer heraus und dann ist das ganze Gesetz hinfällig. Das geht meines Erachtens zu weit.

Dr. Bergsträsser: Das kommt grundsätzlich unter Umständen in Betracht bei den Dingen, die wir heute besprochen haben, nämlich beim Notstand, und im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche ge-

---

[56]) Jean Jacques Rousseau (1772–1778), französischer Schriftsteller.

[57]) Dok. Nr. 40.

nauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, daß bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht, sie lax anzuwenden.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Es ist ja noch eine andere Sicherung vorhanden: Es darf in Grundrechte überall nur in dem Umfang eingegriffen werden, in dem eine Ermächtigung durch den Gesetzgeber gegeben ist. Also, der Richter kann ohne weiteres prüfen, ob eine solche Ermächtigung durch den Gesetzgeber vorlag. Lag sie nicht vor, dann ist das Gesetz verfassungswidrig, von ihm für verfassungswidrig zu erklären. Ist aber die andere Möglichkeit gegeben, dann führt das nur zu einem Rattenschwanz von Prozessen, die praktisch zu einer Wiederholung des Gesetzgebungsverfahrens führen.

Dr. Bergsträsser: In manchen Dingen bin ich formalistisch. Ich habe es erlebt, daß in Hessen eine Bestimmung des Notstandsparagraphen in einer Weise ausgelegt wurde, die absolut verfassungswidrig war.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Ich bin auch, wo es notwendig ist, für das Formalistische, aber das scheint mir hier doch über das Notwendige hinauszugehen. – Die Stimmung der Mehrheit ist wohl dafür, daß wir das nicht hineinnehmen.

Dr. Eberhard: Aber wir müssen Abs. 3 in der Fassung des Redaktionsausschusses hineinnehmen.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Es ist nur die Frage, ob wir dafür einen eigenen Artikel nehmen oder diesen Absatz anhängen sollen.

Dr. Eberhard: Der Redaktionsausschuß arbeitet noch einmal daran.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Er muß noch die Redaktion machen, aber nur nach der redaktionellen Seite. – Ich darf fragen, wie nun formell verfahren werden soll. Sollen wir das, was wir besprochen haben, als Antrag des Ausschusses einreichen? Es ist überall Einverständnis vorhanden mit Ausnahme von Art. 7 b; der letzte Abschnitt bleibt heraus.

Dr. Eberhard: Wir sollten die neue Zusammenfassung möglichst bald bekommen[58]). Es wäre gut, wir sprechen darüber, wenn wir das haben.

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Ich werde versuchen, es gleich morgen früh schreiben zu lassen.

Dr. Eberhard: Es bleibt dann noch die Frage der Ländergrenzenartikel und auch noch die Präambel. An die müssen wir noch herangehen, aber das wird sich in einer kurzen Sitzung machen lassen[59]).

Kaiser: Was die Präambel betrifft, so bitten die Vertreter Berlins ganz ausdrücklich darum, daß vor der Behandlung eine Besprechnung zwischen den Berliner Vertretern und dem Ältestenrat stattfindet. Es hat ein Briefwechsel stattgefunden zwischen Herrn Reuter und Herrn Dr. Adenauer, und Herr Dr. Adenauer hat in einem Antwortschreiben das zugesagt[60]).

---

[58]) Drucks. Nr. 393, Abdr. als Dok. Nr. 43.

[59]) Die Präambel wurde in Dok. Nr. 44, TOP 1, die Neugliederung in Dok. Nr. 45, TOP 2 weiterbehandelt.

[60]) Reuter hatte am 18. Dez. 1948 an Adenauer geschrieben, er sähe die Tendenz, die Frage Berlin alliierten Stellen gegenüber zur Erörterung zu bringen und bat, die Abgeordneten Berlins im Parl. Rat zu beteiligen. Adenauer antwortete prompt unter dem 19. Dez. 1948,

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Das würde unsere Verhandlungen nicht berühren, sondern nur die Verhandlungen im Hauptausschuß.

[Schließung der Sitzung, nächster Sitzungstermin]

er halte den Wunsch nach Beteiligung für richtig (BKAH 09/03). Zur Besprechung selbst vgl. den Hinweis bei Salzmann: Die CDU/CSU im Parl. Rat, S. 300.